

## **Erklärungen**

### **Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes:**

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den/die Antragsteller/in oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

### **Subventionserhebliche Tatsachen sind**

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe, Alter des Unternehmens, Zusammengehörigkeit zu einem Unternehmensverbund ...)
- Angaben zum Vorhaben, insbesondere Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan, Angaben zu Inhalt und Konzept sowie zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und zur Leistungsfähigkeit und Vorerfahrung des Antragstellers.
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (ANBest-P) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nr. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Angaben hinsichtlich des Zeitpunkts des Vorhabenbeginns, der ausnahmslos erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

**Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner** solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

### **Bestätigung:**

Der Antragsteller/die Antragstellerin versichert, dass ihm/ihr die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs (§ 264 Strafgesetzbuch) bekannt sind. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass er/sie verpflichtet ist, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg jede Änderung bei subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Antragsteller/in bestätigt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- die Fördervoraussetzungen im Förderaufruf zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden,

Anlage zu den Antragsunterlagen  
zum Förderaufruf „Berufsausbildung 4.0 - Innovation in der digitalen Beruflichen Orientierung und in der digitalen überbetrieblichen Berufsausbildung“

- kein weiterer Zuschuss der öffentlichen Hand (insbesondere Zuschüsse der EU, des Bundes, der Länder oder der Kommunen) für die beantragte Maßnahme beantragt oder gewährt wurde,
- die oben aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen bekannt sind,
- die im Antrag einschließlich Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Rechtsgrundlagen: § 264 Strafgesetzbuch und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1.3.1977 (GBl. S. 42).

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in

### **Eigenerklärung zu Insolvenzverfahren**

Der Antragsteller/die Antragstellerin bestätigt, dass

- über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist
- er/sie nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet ist oder diese abgenommen wurde
- die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung einen ggf. gesetzlichen Vertreter des Antragstellers/der Antragstellerin nicht treffen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Antragsteller/in